STÄDTISCHES ELSA-BRÄNDSTRÖM-GYMNASIUM MÜNCHEN



Schutzvereinbarungen

Stand 19.06.23

Zum grenzenachtenden Umgang zwischen Mitarbeitenden der Schule und den Schüler*innen haben die Lehrkräfte des Städt. Elsa-Brändström-Gymnasiums folgende Schutzvereinbarungen getroffen:

Lehrkräfte betreten Umkleiden, Waschräume und Toiletten der Schüler*innen nur in begründeten Situationen und machen sich vorher durch lautes Klopfen und Sprechen bemerkbar. Der Eintritt durch die Lehrkraft (des gleichen Geschlechts) erfolgt in der Regel erst nach Erlaubnis durch die Schüler*innen.
Toiletten der Schüler*innen werden nicht von Lehrkräften benutzt. Wenn dies in Ausnahmefällen geschehen muss, werden abschließbare Kabinen benutzt.
Lehrkräfte benutzen nicht zeitgleich mit Schüler*innen dieselbe Umkleide.
In der Regel finden Gespräche zwischen Schüler*in und Lehrkraft im Beisein einer dritten Person statt. Sollte aus pädagogischen Gründen ein Vier-Augen-Gespräch notwendig sein, werden andere Maßnahmen zum Schutz ergriffen (z.B. offene Tür, Dokumentation.) Bei einem Vier-Augen-Gespräch bei geschlossener Türe muss der Raum jederzeit zugänglich sein.
In der Regel findet kein körperlicher Kontakt zwischen Lehrkräften und Schüler*innen statt. In manchen Situationen (zum Beispiel Mut machen, Trost spenden) kann die Lehrkraft die Schüler*innen berühren, wenn diese dem Kontakt zustimmen.
Es sind keine intimen Beziehungen zwischen Lehrkräften/Mitarbeitenden und Schüler*innen erlaubt.
Hilfestellungen im Sportunterricht werden vorher erklärt und nach Möglichkeit von Mitschüler*innen übernommen, nur in angezeigten Situationen (z.B. bei Übungen mit erhöhtem Verletzungspotential) von den Lehrkräften.
Die Schüler*innen haben das Recht, "Nein" zu Berührungen bei Hilfestellungen zu sagen. Es wird sich dann gemeinsam mit der Lehrkraft um eine Alternative bemüht.
In Fächern wie zum Beispiel Instrumentalunterricht, Gesang, Theater wird Körperkontakt, beispielsweise zur Haltungskorrektur, vorher angekündigt, begründet und nur bei Erlaubnis durch die Schüler*in durchgeführt.
Lehrkräfte betreten die Zimmer tagsüber nur nach Rücksprache mit den Schüler*innen. Sie machen sich vorher durch lautes Klopfen und Sprechen bemerkbar.
Zimmervisiten werden den Schüler*innen vorher konkret angekündigt. Nachts werden die Zimmer nur betreten, wenn es aufgrund einer begründeten Situation notwendig ist. Ansonsten wird nur die Tür geöffnet. Die Lehrkräfte setzen sich nicht auf die Schüler*innenbetten.

Private Kontakte	Schüler*innen haben bis zum Abschluss der Abiturprüfungen keine privaten Kontakte mit Lehrkräften und Mitarbeitenden. Dazu gehören Besuche zum Beispiel in Wohnung, Haus, Garten oder Auto sowie soziale Netzwerke (zum Beispiel WhatsApp, Instagram). Lehrkräfte und Mitarbeitende geben keine privaten Telefon-/Handynummern an Schüler*innen und führen keine privaten Telefonate mit diesen. Klassenfahrten stellen vorrübergehend eine Ausnahme dar.
Aufnahmen von Schüler*innen	Die Aufnahme von Schüler*innen erfolgt nur nach Einwilligung der Schüler*innen. Es dürfen keine Fotos in Badebekleidung oder an intimen Orten wie Umkleide, Dusche oder Schlafraum gemacht werden.
Geschenke an Schüler*innen	Einzelne Lehrkräfte oder Mitarbeitende machen keine Geschenke an einzelne Schüler*innen. Allen Beteiligten ist klar, dass ein Geschenk zu nichts verpflichtet. Ausnahmen können kleine Geschenke zu besonderen Anlässen für alle Schüler*innen gleichermaßen sein (z.B. bei Adventskalendern, Wettbewerben).
Erste Hilfe	Schüler*innen werden von Lehrkräften und Mitarbeitenden beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Medikamente werden nicht verabreicht.
Keine Geheimnisse mit Schüler*innen	Eine Lehrkraft oder ein*e Mitarbeitende*r verlangt niemals von Schüler*innen, ein gemeinsames Geheimnis zu bewahren.
Sprache	Bewertende (abgesehen von schulischen Leistungen), grenzüberschreitende, sexistische und diskriminierende Äußerungen sind grundsätzlich zu unterlassen.
Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Kolleg*innen bzw. der Schulleitung	In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel bei medizinischen Notfällen) kann von einer der Schutzvereinbarungen abgewichen werden. Die Lehrkraft bespricht ihr Handeln transparent mit den betroffenen Schüler*innen sowie mit Kolleg*innen oder der Schulleitung.
	Wenn ein*e Schüler*in das Gefühl hat, dass eine Schutzvereinbarung nicht eingehalten wurde, kann sie sich an die betroffene Lehrkraft, jede andere Lehrkraft, den Kummerkasten (siehe Mebis) oder den Briefkasten vor Raum 101 wenden.